Amtsblatt
für den Landkreis Uelzen

55. Jahrgang | 30. Juni 2026 | Nr. 11

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2026 63

Errichtung und Betrieb von 7 WEA in der Gemeinde Rosche - Bekanntgabe gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 64

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 65

Haushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf für das Haushaltsjahr 2026 66

Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2026 67

Haushaltssatzung der Gemeinde Himbergen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 67

Haushaltssatzung der Gemeinde Wriedel für das Haushaltsjahr 2026 68

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Kreistag des Landkreises Uelzen mit Beschluss vom 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

   1.1 der ordentlichen Erträge auf 293.199.700 €
   1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 320.388.400 €

   1.3 der außerordentlichen Erträge 1.800.000 €
   1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf - €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

   2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 283.830.100 €
   2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 305.674.000 €

   2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 3.980.500 €
   2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 36.140.500 €

   2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 32.020.000 €
   2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 8.260.000 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 319.830.600 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 350.074.500 €

§ 2

Der **GESAMTBETRAG DER VORGESEHENEN KREDITAUFNAHME** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 32.020.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN** wird auf 20.712.100 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 **LIQUIDITÄTSKREDITE** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der **UMLAGESATZ DER KREISUMLAGE** wird auf 55,00 v.H. der Steuerkraftzahlen (der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer) und 55,00 v.H. von 90 % der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden u. Samtgemeinden festgesetzt.

§ 6

Für die **BEFUGNIS DES LANDRATES**, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 50.000 € als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenzen gemäß § 12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden

Herausgeber: Landkreis Uelzen, 29507 Uelzen, Postfach 1761, 29525 Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, Telefon (05 81) 82-0
Druck und Verlag: Allgemeine Zeitung der Lüneburger Heide, 29525 Uelzen, Gr. Liederner Straße 45, Telefon (08 00) 00 91 100
Die Einrückungsgebühren pro mm (92 mm breit) betragen -,65 €. Einzelexemplare können zum Preis von -,60 € vom Verlag bezogen werden.
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind nicht an den Verlag, sondern an den Landkreis Uelzen zu richten.

soll, werden für die einzelnen Arten von Investitionsmaßnahmen wie folgt festgesetzt:

Investitionsmaßnahmen im Tiefbaubereich:	800.000 €
Investitionsmaßnahmen im Hochbaubereich:	1.400.000 €
Investitionsmaßnahmen das übrige Sachanlagevermögen betreffend:	275.000 €

Uelzen, den 16.Dezember 2025

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-360 (2026) genehmigt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsichtnahme im Kreishaus Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, Zimmer, 0/325, während der Öffnungszeiten aus.

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat
Dr. Blume

Errichtung und Betrieb von 7 WEA in der Gemeinde Rosche – Bekanntgabe gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Durch die Windpark Schwemlitz GmbH & Co. KG wurde mit Antrag vom 21.01.2026 bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats, zur Änd. des Bundes-ImmissionsschutzG, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur Verlängerung der Antragsfrist für Anträge auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung vom 18.6.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. I S. 355), für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt sieben Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2028 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:
Aktenzeichen: 63-83-2026010
Anlage: Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP5 E2 im Windpark Schwemlitz in der Gemeinde Rosche, Nabenhöhe 174,5 m, Rotorradius 87,5m, Gesamthöhe 263m in der Gemeinde Rosche inklusive der Kranstellflächen
Antragstellerin/Betreiberin: Windpark Schwemlitz GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind im Außenbereich der Gemeinden Rosche auf folgenden Standorten geplant:
„WEA 1“ – Gemarkung Borg, Flur 2, Flurstücke 13/6, 13/2, 25/1, 68/1 sowie Gemarkung Schwemlitz, Flur 2, Flurstücke 28/1, 115/1
„WEA 2“ – Gemarkung Schwemlitz, Flur 2, Flurstücke 33/2, 33/3
„WEA 3“ – Gemarkung Schwemlitz, Flur 3, Flurstücke 17/2, 17/3, 17/4, 17/5
„WEA 4“ – Gemarkung Borg, Flur 3, Flurstücke 5/2, 7/2, 7/1
„WEA 5“ – Gemarkung Borg, Flur 3, Flurstücke 13/1, 12, 49/11, 35/4, 39, 40, 41
„WEA 6“ – Gemarkung Borg, Flur 3, Flurstück 27/1
„WEA 7“ – Gemarkung Borg, Flur 3, Flurstück 49

Der Antrag erfasst auch die dazugehörigen Aufbau- und Abstellflächen.

Rechtslage:

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 343), ist der Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Gem. Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §§ 4 und 19 BImSchG. Die Windpark Schwemlitz GmbH & Co. KG hat jedoch die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung inlusive einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. §§ 4 und 10 BimSchG beantragt.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348) grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Im vorliegenden Verfahren wird daher eine UVP durchgeführt, weil diese beantragt wurde, aber nicht auf Grund einer Pflicht nach dem UVPG.

Ausliegende Unterlagen

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSChG (9. BImSchV in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. I S. 225), ausgelegt (UVP-Bericht, 06.03.2026). Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind zudem der Schallimmissionsprognose vom 25.09.2025 sowie der Schattenwurfprognose vom 25.09.2025 zu entnehmen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sind Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplans, der Bestandteil des Berichts zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 06.03.2026 ist.

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:
- Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde (Baudenkmal) vom 19.03.2026
- Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde
  - Stellungnahme des allgemeinen Gewässerschutzes vom 20.03.2026
  - Stellungnahme des technischen Gewässerschutzes vom 23.03.2026
- Raumordnungsrechtliche Stellungnahme vom 05.05.2026
- Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 11.05.2026
- Stellungname der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen vom 11.05.2026
- Stellungnahme der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg vom 12.05.2026
- Stellungnahme des Brandschutzprüfers des Landkreises Uelzen vom 22.05.2026
- Stellungnahme und Einvernehmen der Gemeinde Rosche vom

26.05.2026
- Stellungnahme der Samtgemeinde Rosche vom 26.05.2026
- Stellungnahme der Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 01.06.2026
- Stellungnahme des Stadt- und Kreisachäologen vom 16.06.2026

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Einsichtmöglichkeiten:

Gemäß § 10 Abs. 1 der 9.BImSchV kann der Antrag sowie die eingereichten Unterlagen und die vorgenannten Stellungnahmen vom

07.07.2026 bis einschließlich zum 07.08.2026

nach vorheriger Terminabsprache im Kreishaus Uelzen (Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen) eingesehen werden.

Kontaktmöglichkeiten:

Telefon:
- 0581 – 82 196
- 0581 – 82 245

E-Mail: Immissionschutz@landkreis-uelzen.de

Außerdem sind die Dokumente im Zeitraum

07.07.2026 bis einschließlich zum 07.08.2026

unter folgendem Link verfügbar:

https://cloud.itv-ue.de/index.php/s/CNe8LMwMcPgkj5a.

Zudem können die genannten Unterlagen auch im Portal des UVP-Verbund (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Zusätzlich werden die vorgenannten Unterlagen für die Gemeinde Rosche und die Gemeinde Stoetze bei der Samtgemeinde Rosche (Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, Tel.: 05803-960-0) während der Dienstzeiten Montag, Dienstag, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr ausgelegt.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Einwendungen:

Einwendungen gegen das Vorhaben können gem. § 10 Abs. 3 BImSchG

bis einschließlich zum 07.09.2026

schriftlich bei dem Landkreis Uelzen (Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen) oder elektronisch (E-Mail-Adresse: Immissionsschutz@landkreis-uelzen.de, Betreff Öffentlichkeitsbeteiligung Windpark Schwemlitz) als beigefügtes unterschriebenes Dokument erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei dem Landkreis Uelzen eingegangen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 S. 9 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Die Einwendungen werden gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller sowie den nach § 11 der 9. BImSchV am Verfahren zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 PostrechtsmodernisierungsG vom 15.7.2024 (BGBl. I S. 236) müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Erörterungstermin:

Gem. § 16 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV soll bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt oder besondere Umstände vorliegen, die diesen erforderlich machen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin im Einzelfall anberaumt wird. Dieser wird gesondert bekanntgemacht.

Seitens der Antragstellerin wurde kein Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermin gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 8 S. 1 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, den 30.06.2026

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in der Sitzung am 15.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

		2026	2027
1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.600.700 €	17.220.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.539.000 €	19.214.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	800.000 €	0 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.356.500 €	16.782.200 €

2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.698.400 €	18.160.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	721.000 €	400.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.671.000 €	3.215.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.950.000 €	2.815.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	345.000 €	405.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.027.500 €	19.997.700 €
– der Auszahlungen des Finanzaushaltes	20.714.400 €	21.781.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.950.000 € (2026) bzw. 2.815.500 € (2027) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 150.000 € (2026) bzw. 0 € (2027) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für 2026 auf 7.500.000 € und für 2027 auf 7.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	630 v. H.
1.2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	603 v. H.

2. Gewerbesteuer 450 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen / Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 € als unerheblich.
Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

§ 7

Die Wertgrenzen gemäß §12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Bad Bevensen, den 15.01.2026

(Feller)
Stadtdirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß §114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKom-VG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und §122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie §111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. §15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 29.04.2026 unter dem Aktenzeichen 20-006/03 (2026/2027) erteilt worden.

Bad Bevensen, 15. Juni 2026

Feller
Stadtdirektor

Haushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in der Sitzung am 20.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.424.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.782.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.181.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.104.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	349.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.519.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.170.500 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	260.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.170.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.190.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

   1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.
   1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

2. Gewerbesteuer 450 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117(1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenze gemäß §12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Ebstorf, den 20.01.2026

Senking
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß §114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im „Bürgeramt an der Schwienau“ in Ebstorf während der Dienststunden aus. Die nach §120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 04.06.2026 unter dem Aktenzeichen 20-006/06 (2026) erteilt worden.

Ebstorf, 12. Juni 2026

Senking
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in der Sitzung am 24.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

   1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.330.000 Euro
   1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.469.100 Euro

   1.3 der außerordentlichen Erträge n.n. Euro
   1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf n.n. Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

   2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.265.100 Euro
   2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.348.200 Euro

   2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 434.000 Euro
   2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 590.000 Euro

   2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 156.000 Euro

   2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.791.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 156.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 210.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

   1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.
   1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 215 v. H.

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 Euro pro Produkt als unerheblich.

Hanstedt, den 24.02.2026

Menk
(Bürgermeister) (Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß §114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Hanstedt während der Dienststunden aus. Die nach §120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 08.06.2026 unter dem Aktenzeichen 20-006/10 (2026) erteilt worden.

Hanstedt, 15. Juni 2026

Menk
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Himbergen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Himbergen in der Sitzung am 23.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

		2026	2027
1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.989.600 €	2.142.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.305.600 €	2.280.000 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €	0 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.911.500 €	*1.977.200 €*
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.156.700 €	2.131.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	414.600 €	334.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	436.900 €	212.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	45.000 €	40.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.328.100 €	2.311.800 €
– der Auszahlungen des Finanzaushaltes	2.638.600 €	2.383.300 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für 2026 auf 330.000 € und für 2027 auf 350.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2.	Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	233 v. H.
2.	Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Hauptverwaltungsbeamten, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen / Auszahlungen bis zur Höhe von 6.000 € als unerheblich.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

§ 7

Die Wertgrenzen gemäß §12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Himbergen, den 23.03.2026

(Quittenbaum)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß §114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKom-VG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Himbergen während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und §122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie §111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. §15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 11.06.2026 unter dem Aktenzeichen 20-006/11 (2026/2027) erteilt worden.

Himbergen, den 17. Juni 2026

Quittenbaum
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wriedel für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Verfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wriedel in der Sitzung am 16.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.249.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.746.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.674.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.631.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	34.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	44.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 440.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	207 v. H.
2.	Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenze gemäß §12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Wriedel, den 16.03.2026

Peter
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Wriedel während der Dienststunden aus.

Wriedel, den 17. Juni 2026

Peter
Bürgermeister